



Inhaltsverzeichnis

A	Studieren an der KH Freiburg	
1	Vor dem Studium – Härtefallantrag	S. 2
1.1	Befreiung von Studienbeiträgen	S. 2
2	Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten	S. 2
3	Mobilität vor Ort	S. 3
3.1	Katholische Hochschule (KH) – Karlstraße.....	S. 3
3.1.1	Barrierefreiheit (Häuser, Mensa, Caritas-Bibliothek)	S. 3
3.1.2	Barrierefreie WCs	S. 3
3.1.3	Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigung	S. 3
3.2	Margarete Ruckmich Haus (MRH)	S. 3
3.2.1	Barrierefreiheit	S. 3
3.2.2	Barrierefreie WCs	S. 3
3.2.3	Parkplätze für Menschen mit Behinderung	S. 3
4	Studienverlauf und Prüfungen	S. 3
4.1	Anspruch auf Nachteilsausgleich	S. 4
4.1.1	Formen Nachteilsausgleich	S. 4
4.1.2	Beantragung des Nachteilsausgleichs	S. 5
5	Auslandsstudium	S. 6
B	Allgemeines	
1	Wohnen	S. 7
2	Finanzierung	S. 7
2.1	BAföG	S. 7
2.2	Arbeitslosengeld II	S. 7
2.3	Sozialhilfe	S. 8
2.4	Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe	S. 8
2.5	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: ausbildungsgeprägter Mehrbedarf	S. 8
2.6	Pflege und Assistenz	S. 8
2.7	Landesblindengeld	S. 9
2.8	Krankenkasse und Rentenversicherungsträger: medizinische, nicht studienrelevante Hilfsmittel	S. 9
2.9	Wohngeld	S. 9
2.10	Persönliches Budget	S. 10
2.11	Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeiträge	S. 10
2.12	Stipendien (u.a.)	S. 10
3	Sonstige Hilfen	S. 11
4	Check-Liste und Zuständigkeiten	S. 11



A Studieren an der KH Freiburg

Beauftragte für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigung (BSEB):

Prof. Dr. Mone Welsche

Tel. 0761/2001528

Email: mone.welsche@kh-freiburg.de

Büro: 2307

Termine auf Anfrage bzw. über die Sprechstundenfunktion auf ILIAS

Allgemeine Studienberatung:

Herr Kai Schafhausen

Tel.: 0761/2001401

E-Mail: studienberatung@kh-freiburg.de

Termine auf Anfrage

1 Vor dem Studium - Härtefallantrag

Im Zuge einer Bewerbung auf einen Studienplatz können problematische soziale, gesundheitliche oder familiäre Situationen im Sinne eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden, wenn ein Härtefallantrag gestellt wird. Die Rechtsgrundlage dafür ist die Immatrikulationsordnung der KH Freiburg. Im Bewerbungsportal können entsprechende Angaben gemacht werden.

1.1 Befreiung von Studienbeiträgen

An der KH Freiburg werden Studierenden mit Behinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch oder mit chronischer Erkrankung mit studienerschwerenden Auswirkungen die Studienbeiträge erlassen.

Der Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen findet sich hier:

- https://www.kh-freiburg.de/kh-freiburg/pdf-de/studium/studienorganisation/studienbeitraege/antrag_befreiung_studienbeitraegen_19_12.pdf

2 Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten

Bei persönlichen oder studienbedingten Schwierigkeiten können sich Studierende sowohl an die BSEB als auch an die Mitarbeiter*innen der Katholischen Hochschulgemeinde wenden.

Die Hochschulgemeinde bietet u.a. ein Thesiscafe an, in welchem Studierende über den Verlauf der Bachelor Arbeit Dozent*innen unabhängig begleitet werden.

- <https://www.kh-freiburg.de/de/studium/campus-leben/kh-gemeinde>

Zudem kooperiert die KH mit der psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studierendenwerks Freiburg, welches eine niedrigschwellige und kurzfristige Unterstützung bietet.

- <https://www.swfr.de/beratung-soziales/psychotherapeutische-beratung>

3 Mobilität vor Ort

3.1 Katholische Hochschule (KH) – Karlstraße

3.1.1 Barrierefreiheit (Häuser, Mensa, Caritas-Bibliothek)

In Haus 1,2 und 3 der Hochschule sowie in der Mensa befinden sich Aufzüge und vereinzelte Rampen, mit denen jedes der Stockwerke zu erreichen ist. Die Studierenden können nach Absprache mit der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigung einen Schlüssel erhalten, um jederzeit Zugang zu den Aufzügen zu haben. In der Bibliothek der Caritas werden die Studierenden, nachdem sie geläutet haben, eingelassen. Die Türen der KH, Mensa und der Bibliothek sind nicht elektronisch zu öffnen. Spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen wurden an der KH bisher nicht umgesetzt.

3.1.2 Barrierefreie WCs

In Haus 1 befindet sich ein rollstuhlgerechtes WC im 2. OG, in Haus 2 im 3. OG sowie in Haus 3 im 1. OG.

3.1.3 Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigung

Vor Haus 2 befinden sich zwei Parkplätze für Studierende mit Behinderung.

3.2 Margarete Ruckmich Haus (MRH)

3.2.1 Barrierefreiheit

Im MRH befinden sich Aufzüge, mit denen jedes Stockwerk zu erreichen ist.

3.2.2 Barrierefreie WCs

Im MRH befindet sich im Erdgeschoss ein rollstuhlgerechtes WC.

3.2.3 Parkplätze für Menschen mit Behinderung

Ein Parkplatz für Studierende mit Behinderung steht auf dem Parkplatz des MRHs zur Verfügung.

4 Studienverlauf und Prüfungen

Innerhalb des rechtlichen Rahmens, der durch das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und durch die Ordnungen der KH Freiburg gegeben sind, gibt es Möglichkeiten der individuellen Gestaltung des Studienverlaufs. Auch gibt es verschiedene Regelungsmöglichkeiten / Nachteilsausgleiche für Prüfungen. Für alle Änderungen im Studienverlauf und für alle Abweichungen vom Regelprüfungsverfahren müssen Anträge an den Prüfungsausschuss – bei Urlaubssemester Anträge an die Studiengangsleitung – gestellt werden. Die Studienberatung oder die Beauftragte für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen der KH Freiburg beraten über Möglichkeiten und über die Wege der Beantragung.



4.1 Anspruch auf Nachteilsausgleich

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich unter anderem durch:

1. *das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung oder chronischen Krankheit*

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. So können Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, mit Teilleistungsstörungen oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studienorganisation und in Prüfungssituationen haben.

Die Hochschule orientiert sich dabei im Allgemeinen an der Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie an dem Behinderungsbegriff der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

2. *den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium bzw. bei Prüfungen auswirkt, welcher i.d.R. durch ein ärztliches Attest gegeben wird.*

4.1.1 Formen Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen beantragt werden. Sie werden individuell und situationsbezogen beantragt, daher gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Möglichkeiten:

Organisation und Durchführung:

- Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen
- Teilzeitstudium und Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika
- Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und Auslandsaufenthalten

Prüfungen und Leistungsnachweise

- Schreibzeitverlängerung in Klausuren
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen
- Änderung der Prüfungsform
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten



4.1.2 Beantragung des Nachteilsausgleichs

Die Beantragung der Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen müssen rechtzeitig vor der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss über die Infothek eingehen. Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, stellt der*die Studierende einen formlosen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für zu bearbeitende Anträge in den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu beachten und können im Prüfungsamt erfragt werden.

Im Antrag müssen darin die gewünschten Prüfungsmodifikationen benannt und deren Erforderlichkeit begründet werden. Des Weiteren muss die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegt werden. Es ist zu beachten, dass ein Schwerbehindertenausweis allein noch keine Begründung für einen Nachteilsausgleich darstellt und daher für die Gewährung und Ausgestaltung dessen nicht ausschlaggebend ist.

Folgende Belege sind dafür geeignet:

- Bescheinigungen von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der oder des Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigung.

Durch Nachteilsausgleiche können nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kompensiert werden, es können lediglich die Form und Bedingungen modifiziert werden. Grundsätzlich muss der*die Studierende in der Lage sein, die in den Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen, um die geforderten Leistungsziele zu erreichen.

Erläuterungen zum Nachteilsausgleich als Prüfungsrücktritt und Fristverlängerungen bei Hausarbeiten

Kann aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verschlechterung der bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Prüfung nicht absolviert werden oder eine Abgabefrist nicht eingehalten werden, muss dies bezogen auf einen Rücktritt beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Bei Nichteinhalten der Abgabefrist muss dies der*dem Prüfer*in umgehend und durch eine ärztliche Bescheinigung gemeldet werden.

Treten während einer Prüfungssituation akute krankheitsbedingte Beschwerden auf und muss die Prüfung abgebrochen werden, müssen diese Beschwerden vor Beendigung der Prüfung geäußert werden. Eine ärztliche Bescheinigung muss direkt im Anschluss ausgestellt und dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

Erläuterungen zum Nachteilsausgleich als Exmatrikulation mit Rückkehrrecht oder Beurlaubung

Kann dem Studium aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr angemessen nachgegangen werden und ist absehbar, dass diese Phase nicht vorübergeht, sondern länger anhält, kann sich der*die Studierende für ein oder mehr als ein Semester offiziell vom Studium exmatrikulieren. Dabei ist eine Rückkehr ins Studium garantiert, sofern der Studiengang an der Hochschule weiterhin studiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Beurlaubung dar, diese erfolgt semesterweise. Während des Urlaubssemesters bleibt der*die Studierende im Studienfach eingeschrieben und Angehörige*r der Hochschule. Dabei ist zu beachten, dass Urlaubssemester nicht als Fachsemester gezählt werden.



Es ist zu beachten, dass sowohl die Beurlaubung als auch die Exmatrikulation Auswirkungen auf den Anspruch von BAföG, Stipendien und andere Sozialleistungen haben. Mögliche finanzielle Auswirkungen sollten daher vor Antragstellung geklärt werden.

5 Auslandsstudium

Das *International Office* möchte Studierende mit Beeinträchtigung gerne ermutigen, sich über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes zu informieren und bietet Unterstützung bei der Planung an.

Es gibt Förderprogramme für Studierende und Hochschulpersonal mit Beeinträchtigung wie z.B. das ERASMUS+-Programm, welches eine Zusatzförderung für den Auslandsaufenthalt darstellt, mit dem bedingte Mehrkosten abgedeckt werden können.

Informationen und Kontakt:

- international@kh-freiburg.de



B Allgemeines

1 Wohnen

Das **Studierendenwerk Freiburg** bietet barrierefreie Wohnplätze an. Genauere Informationen finden Sie unter

- <https://www.swfr.de/wohnen/wohnheime/barrierefreies-wohnen/>

2 Finanzierung

2.1 BAföG

Auch für Studierende mit Beeinträchtigung ist das BAföG die vorrangige Leistung für den Lebensunterhalt. Allerdings können für beeinträchtigte Studierende verschiedene Nachteilsausgleiche gelten gemacht werden. Wichtig zu beachten ist, dass im Urlaubssemester und bei Krankheit, die länger als 3 Monate dauert, kein BAföG-Anspruch besteht. In dieser Zeit könnte jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialhilfe bestehen.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen sind unter folgendem Link zu finden:

- <https://www.studentenwerke.de/de/content/bafög-für-studierende-mit-beeinträchtigungen>

Beratung und Unterstützung an der Katholischen Hochschule erhalten Sie bei unserem BAföG-Beauftragten Herr Prof. Dr. Winkler.

- juergen.winkler@kh-freiburg.de

Informationen zum BAföG-Antrag erhalten Sie hier:
Infoladen des Studierendenwerks Freiburg
Allgemeine BAföG-Beratung des Studierendenwerks Freiburg

- <https://www.swfr.de/geld/bafoeg/>
- <https://www.bafoeg-rechner.de>

2.2 Arbeitslosengeld II

In der Regel erhalten Studierende kein Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Nur in Ausnahmefällen, in besonderen Studienphasen und Lebenslagen, ist der Bezug von ALG II möglich.

Dies kann gelten für Studierende,

- die wohnhaft im Elternhaus sind und aufstockendes ALG II erhalten.
- in Teilzeitstudiengängen.
- die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit ihr Studium für länger als 3 Monate unterbrechen müssen. Sie sind somit nicht mehr in Ausbildung und nicht mehr leistungsberechtigt nach BAföG. Für diese Zeit kann ein Anspruch auf ALG II entstehen.
- die sich in besonderen Situationen befinden mit außergewöhnlichem Härtefall. In diesem Fall wird ein Darlehen geleistet, das zurückgezahlt werden muss.
- für die sich aufgrund einer Beeinträchtigung während ihres Studiums erhöhte Unterhaltskosten ergeben.

„Nicht-ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe“ werden in den meisten Fällen beim **Jobcenter**, in seltenen Fällen beim Sozialamt, beantragt.

Weitere Informationen zum ALG II finden sich hier:

- <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/vbid599/vbmid1>

2.3 Sozialhilfe

Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII haben nur wenige Studierende, da hierfür eine vorübergehende oder dauerhafte Erwerbsminderung aufgrund von Beeinträchtigung vorliegen muss. Dies bedeutet, dass sie durch ihre Behinderung oder Krankheit länger als sechs Monate weniger als drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen arbeiten können.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Für den Raum Freiburg ist dies das Amt für Soziale Hilfen. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

- <https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>

2.4 Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die nicht ausbildungsgeprägt und notwendig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind. Ein Beispiel hierfür ist die Bezahlung einer Begleitperson für Freizeitaktivitäten. Die Höhe der Leistung wird in Abhängigkeit des Vermögens und Einkommens des Beantragenden berechnet sowie der Schwere und Art der Behinderung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Für die Stadt Freiburg ist dies das Amt für Soziale Hilfen. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

- <https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>

2.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: ausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung müssen Leistungen zur Teilhabe an Bildung gewährt werden. Zu diesen gehören

- technische Hilfsmittel,
- Kommunikationsassistenzen,
- Studienassistenzen,
- Mobilitätshilfen,
- zusätzliche Sach- und Unterstützungsleistungen.

Wenden Sie sich für diese Leistung an Ihren **zuständigen Sozialhilfeträger**.

Genauere Informationen und Beratung hierzu können Sie für die Stadt Freiburg vom Amt für Soziale Hilfen erfahren. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

- <https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>



2.6 Pflege und Assistenz

Die Finanzierung für im Alltag benötigte Pflege und Assistenz beantragen Versicherte bei ihrer Pflege- oder Unfallversicherung. Der Anspruch auf Pflegesachleistungen sowie auf Pflegegeld differiert je nach Pflegegrad, der in einem Gutachten festgestellt wird. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) sind Hilfen, die durch Vertragspartner der Pflegekassen erfolgen. Bei Bezug von Pflegegeld (§ 37 SGB XI) hingegen müssen die Pflege- oder Assistenzhilfen (z.B. Studienassistenz) selbst organisiert werden und der/die Studierende als Arbeitgeber*In fungieren.

Ist der Kostenbedarf durch die Pflegeversicherung nicht abgedeckt oder ist der Pflegebedarf zu gering für eine Leistung, kann „Hilfe zur Pflege“ (§§ 61ff SGB XII) im Rahmen der Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese wird nach Einkommen und Vermögen berechnet.

2.7 Landesblindengeld

Blinde und hochgradig sehbeeinträchtigte Menschen haben in einigen Bundesländern Anspruch auf die Leistung des Landesblindengeldes. Bei Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg ist das Landesblindengeld unabhängig von Vermögen und Einkommen, jedoch werden die Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet. Bei geringem Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Blindenhilfe nach dem SGB XII (§ 72 SGB XII) geltend gemacht werden.

In der Stadt Freiburg ist das Amt für Sozialen Hilfe für die Landesblindenhilfe zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- <https://www.service-bw.de/web/guest/organisationseinheit/-/sbw-oe/Hilfe+zur+Pflege+Stadt+Freiburg+im+Breisgau-6014320-organisationseinheit-0/z-79106-79117-79108-79098-79115-79102-79114-79104-79112-79110-79111-79100>

2.8 Krankenkasse und Rentenversicherungsträger: medizinische, nicht studienrelevante Hilfsmittel

Die Krankenkasse und Rentenversicherungsträger finanzieren unter bestimmten Umständen medizinische Hilfsmittel, die notwendig sind, um beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen auszugleichen und keine Gegenstände des alltäglichen Lebens sind. Während die Eingliederungshilfe Leistungen für Hilfsmittel für das Studium trägt, leistet die Krankenkasse Hilfsmittel, die nicht studienrelevant sind. Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten direkt an die zuständige Kranken- oder Rentenversicherung.

2.9 Wohngeld

Besteht kein BAföG-Anspruch, könnte Wohngeld beantragt werden. Das Wohngeldamt zahlt dann einen Mietzuschuss.

§20 (2) in Verbindung mit: §20 WoGVWV. (Teil A) regelt, in welchen Fällen Studierende Wohngeld erhalten können.

Antragsformulare für Wohngeld finden sich hier:

- <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/wohngeld-beantragen/vbid96>

2.10 Persönliches Budget

Um möglichst selbstbestimmt Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen und zu verwalten, können Menschen mit Beeinträchtigung durch das „Persönliche Budget“ (§ 17 SGB IX) einen Geldbetrag erhalten, mit dem sie alle behinderungsbedingten, notwendige Leistungen selbst einkaufen können. Je nachdem für welche Leistungen Sie das Persönliche Budget anstatt einer Dienst- oder Sachleistung erhalten möchten, können Sie sich an den betreffenden Kostenträger wenden. Über das persönliche Budget kann bspw. eine Studienassistenz finanziert werden.

Nähere Informationen zum Persönlichen Budget finden Sie unter:

• http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Finanz_Leistungen/Pers_Budget/pers_budget_node.html

2.11 Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeiträge

Studierende haben einen Anspruch auf eine *Befreiung* der Rundfunkbeiträge, wenn sie

- BAföG beziehen und nicht im Elternhaus wohnhaft sind,
- ALG II erhalten (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Kapitel 3 SGB XII),
- Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung erhalten (Kapitel 4 SGB XII),
- die Hilfe zur Pflege (§§ 61-66 SGB XII) erhalten,
- Pflegegeld nach den Landesvorschriften erhalten,
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und § 72d BVG erhalten
- die einen Härtefall vorweisen können

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende einen Anspruch auf eine *Ermäßigung* der Rundfunkbeiträge haben. Dies gilt für Studierende,

- die blind oder stark sehbehindert sind und allein aufgrund dieser Beeinträchtigung einen Grad der Behinderung von mindestens 60 haben,
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- die langfristig eine Grad der Behinderung von 80 haben und aufgrund dessen nicht an Veranstaltungen teilnehmen können

Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages findet sich hier:

• https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html

2.12 Stipendien (u.a.)

• **Stiftung Friedrich Engisch:** Allgemeine Förderung für körperbehinderte Studierende
<http://www.friedrich-engisch-stiftung.de/>

• **Stiftung Darmerkrankungen:** Die Stiftung vergibt jährlich Stipendien jeweils in Höhe von bis zu 10.000 € an junge begabte Menschen mit Colitis ulcerosa oder Morbus Crohn.
<http://www.stiftung-darmerkrankungen.de/>

- **Deutsche AIDS-Stiftung:** Unterstützt werden HIV-positive und an AIDS erkrankte Studierende.

<https://aids-stiftung.de/ich-brauche-hilfe/wie-stelle-ich-einen-antrag>

- **Nathalie-Todenhöfer-Stiftung:** Unterstützung von Menschen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind.

<https://www.nathalie-todenhoefer-stiftung.de/>

- **Georg-Gottlob-Stiftung:** Die Stiftung fördert aufstrebende junge Wissenschaftler*innen auf dem Gebiet der Psychologie und verwandter Wissenschaften wie z. Bsp. der Sozialwissenschaften sowie körperbeeinträchtigte und chronisch kranke Studierende.

<http://www.gottlob-stiftung.info/>

3 Sonstige Hilfen

- Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Freiburg: <http://www.behindertenbeirat-freiburg.de/>
- Freizeit- und Sportangebote: <http://www.ring-freiburg.de/>
- Blinden- und Sehbehindertenverein: <http://www.bsvsb.org/>
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (Beratung Studienassistent, Stadtführer für Rollstuhlfahrer): <https://www.freiburg-fuer-alle.de/team/stadtfuehrer-freiburg-fuer-alle>

4 Check-Liste und Zuständigkeiten

- **Barrierefreie Wohnungen** vom Studierendenwerk Freiburg: <http://www.swfr.de/wohnen/wohnheime/barrierefreies-wohnen>
- **BAföG** beantragen beim Studierendenwerk Freiburg: <https://www.swfr.de/geld/bafog>
- **Leistungen des SGB II (ALG II)** beantragen beim Jobcenter: <http://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>
- **Sozialhilfe** beantragen und informieren beim zuständigen Sozialhilfeträger: <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/vbid1264/vbmid1>
- Leistungen der **Eingliederungshilfe** beantragen beim zuständigen Sozialhilfeträger: <https://www.freiburg.de/pb/-/205348/oe6013478>
- Für Fragen der Leistungen zur **Pflege und Assistenz** wenden Sie sich an Ihre zuständige Unfall- oder Pflegeversicherung.
- **Landesblindengeld** beantragen bei Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger
- **Leistungen der Krankenkasse für medizinische, nicht-studienrelevante Hilfsmittel** beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- **Wohngeld** beantragen: <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/wohngeld-beantragen/vbid96>
- Befreiung oder Ermäßigung der **Rundfunkgebühren** beantragen: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html
- **Verlängerung der Familienversicherung** nach Vollendung des 25. Lebensjahres bei Ihrer Krankenkasse.
- **Verlängerung des Kindergeldes** nach Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen bei der Familienkasse der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld>

Dieser Leitfaden orientiert sich an dem Handbuch „Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ herausgegeben vom *Deutschen Studierendenwerk (DSW)* und der *Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)*. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.studentenwerke.de/behinderung.